

Entschädigungssatzung der Gemeinde Güby Kreis Rendsburg-Eckernförde

Die in der Entschädigungssatzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform.

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.09.2015 folgende Entschädigungssatzung der Gemeinde Güby erlassen.

§ 1

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhält der Bürgermeister auf Antrag:
 1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung.
 2. Für die dienstliche Benutzung der privaten Telekommunikationseinrichtungen monatlich Pauschal 15,00 €
- (3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder der Gemeindevertreter sowie der nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der gemeindlichen Ausschüsse, in die sie gewählt oder entsandt sind, sowie der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretungen dienen, ein Sitzungsgeld von 65% des Höchstsatzes der Verordnung. Für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde wird ein Sitzungsgeld nur gewährt, wenn die sonstigen Tätigkeiten aufgrund eines Auftrages für die Vertretung, die Ausschüsse oder den Bürgermeister ausgeübt werden. Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, an denen sie weder als Mitglied noch als Vertretung für ein Mitglied teilnehmen, erhalten die Gemeindevertreter ein Sitzungsgeld von 33% des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt oder entsandt sind, sowie der Fraktionen, ein Sitzungsgeld von 65% des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 3

Aufwandsentschädigung für weitere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,5 % des Höchstsatzes der Verordnung. Das Sitzungsgeld nach § 2 bleibt unberührt.
- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,5 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Ehrenamtliche Protokollführer erhalten für die Erstellung einer Sitzungsniederschrift eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 65% des Höchstsatzes für ein Sitzungsgeld. Die Zahlungen von anderen Entschädigungen nach dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 4

Aufwandsentschädigungen der in der Freiwilligen Feuerwehr Tätigen

- (1) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes dieser Verordnung.
- (2) Die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschädigung auf Antrag eine Verdienstausschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschadls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschädigung je Stunde beträgt 20,00 €, je Tag 160,00 €.
- (2) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger, Gemeindevertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach

Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 6 Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstauffallentschädigung nach § 5 Abs. 1 oder eine Entschädigung nach § 5 Abs. 2 gewährt wird.

§ 7 Fahrkosten

Ehrenbeamte, Gemeindevertreter und ehrenamtlich tätige Bürger erhalten bei Dienstreisen auf Antrag Reisekostenvergütung nach den für die Beamten geltenden Grundsätzen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Ort des Dienstgeschäftes und zurück.

§ 8 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Güby, den 08.09.2015

Manfred Pohl
(Bürgermeister)

Eingearbeitet wurde die I. Nachtragssatzung vom 09.03.2026 (gestrichen und neu gefasst: § 3, Inkrafttreten: 01.01.2026)